

- grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Kreisgerichte sowie der Militär- ober- und Militärgerichte;
- grundsätzliche Ergebnisse aus den Inspektionen bei den Gerichten;
- die Auswertung der Eingaben der Bürger an das Oberste Gericht.

B Die Organe des Obersten Gerichts

1. Das Plenum des Obersten Gerichts

- a) Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts.

Dem Plenum des Obersten Gerichts gehören an

- der Präsident und der Vizepräsident des Obersten Gerichts,
- & — die Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts,
- die Direktoren der Bezirksgerichte,
- die Leiter der Militär- obergerichte.

An den Tagungen des Plenums nehmen ständig teil;

- ein Mitglied des Staatsrates,
- der Generalstaatsanwalt,
- der Minister der Justiz,
- ein Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB.

Behandelt das Plenum Fragen des Arbeitsrechts, nehmen drei Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts an der Tagung des Plenums teil.

Das Plenum ist verantwortlich für

- die Leitung der Rechtsprechung auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und anderer Rechtsvorschriften entsprechend den Aufgaben des Arbeiter- und Bauern-Staates beim umfassenden sozialistischen Aufbau;
- die Kontrolle und Auswertung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Rechtsprechung der Gerichte;
- die Leitung der Tätigkeit des Präsidiums und der Kollegien des Obersten Gerichts.

- b) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben obliegt dem Plenum des Obersten Gerichts,

- sich mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaus des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung